

## **3. Spielordnung (SpO)**

### **§ 1 Einleitung**

1. Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr von Vereinsvolleyballmannschaften im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes regeln. Für ihre Verwirklichung ist der Verbandsvolleyballwart zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem Technischen Leiter und evtl. einem Vertreter des DGS-Präsidium.

### **§ 2 Allgemeines**

1. Die Volleyballspiele der DGS- Sparte Volleyball werden gemäß den vom DVV und EDSO, ICSD, FIVB, CEV anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle den Landes-Gehörlosen-Sportverbänden angeschlossenen Vereine, die auch den jährlich anfallenden Spartenbeitrag entrichtet haben.
2. Die Ordnungen gelten für Damen - Herren - Jugend - Beach - Mixed - Senioren - und Breiten-/ Freizeitmannschaften gleichermaßen.

### **§ 3 Spielverkehr**

1. Der Spielverkehr im DGS gliedert sich in:
  - a) Repräsentativspiele
  - b) Auswahlspiele
  - c) Meisterschaftsspiele
  - d) Verbandspokalspiele
  - e) Auslandsspiele
  - f) Freundschaftsspiele
  - g) Regionale Länderturniere/ Meisterschaften
  - h) Jugendspiele
  - i) Turniere
2. Die Bundesländer-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandspokalspiele und regionalen Länderturnieren werden von der Sparte Volleyball durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegt dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter und den Regional- oder Landesfachwarten.
3. Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Spielordnung.
4. Turniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereinen) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Sparte Volleyball. Dies gilt auch für Beachvolleyball.

5. Alle Spielbegegnungen, an denen mehr als 2 Mannschaften teilnehmen, und alle Teilnahmen an Auslandsspielen bedürfen der Genehmigung durch die Sparte Volleyball. Dies gilt auch für Beachvolleyball.
6. Die Einteilung der Pflichtspiele wird von der Sparte Volleyball gesondert bekannt gegeben. Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur vom Verbandsvolleyballwart und nicht von den Vereinen, vorgenommen werden.
7. Für die Volleyball-Meisterschaftsspiele auf Landesebene ist der Landesfachwart zuständig. Wenn kein Landesvolleyballwart zur Stelle ist, kann die DGS Sparte Volleyball die Landesmeisterschaft durchführen.
8. Für die Qualifikationsspiele/Relegationsspiele zur Teilnahme an der Deutschen Gehörlosen-Volleyballmeisterschaft ist der Technische Leiter der Sparte Volleyball zuständig.
9. Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht.

#### **§ 4 Spieljahr**

4. Das Spieljahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Endrundenspiele sowie auch Pflichtspiele um die Deutsche Gehörlosen-Volleyballmeisterschaft finden im Frühjahr statt.
  - a) Die Deutsche Volleyballpokalmeisterschaft findet im Herbst statt.
  - b) Die Deutsche Gehörlosen- Jugendmeisterschaft ist zwischen März und Mai.
  - c) Die Deutsche Gehörlosen - Beachvolleyball- und Beachvolleyball- Mixedmeisterschaften werden zwischen Mai und September ausgetragen.
  - d) Die Deutsche Gehörlosen-Volleyball-Mixedmeisterschaft findet Anfang Oktober statt.
  - e) Es können vom Verbandsvolleyballwart Änderungen vorgenommen werden, die den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### **§ 5 Spielerpass (gelber DGS -Verbandspass) und Spielberechtigung**

1. Jeder Spieler muss für die Pflicht- und Freundschaftsspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Der Spielerpass ist der gelbe DGS-Verbandspass und gültig für den Verein, für den die Wettkampfberechtigung durch den Passstellenleiter/-in eingetragen worden ist.
2. Die Wettkampfspielberechtigung erhalten nur gehörlose Sportler, die nach den Bestimmungen des DGS, EDSO und ICSD mindestens 55 dB auf beiden Ohren haben. Die 55 dB Hörschädigung muss durch ärztlichen HNO-Audiogrammatte test nachgewiesen werden. Das Audiogramm-Formular kann man bei der DGS-Geschäftsstelle anfordern.

3. Änderungen in den Spielerpass dürfen nur durch die Volleyball-Passstelle vorgenommen werden. Formulare kann man bei der DGS-Geschäftsstelle anfordern.
4. Eigenmächtige Änderungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
5. Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen. Hat ein Verein Spielerpässe vergessen, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst können sie nicht am Spiel mitwirken. Der Schiedsrichter muss dann einen Vermerk in das Spielberichtsformular machen.
6. Für jeden vergessenen Pass oder für Falschangaben erhält der Verein eine Geldstrafe nach der Strafordnung.
7. Nachnamen (Familiennamen) müssen groß geschrieben werden.
8. Bei Pflichtspielen gegen Gehörlose dürfen Hörende nicht eingesetzt werden. Die Satzung des ICSD ist bindend für den DGS.

## **§ 6 Hörhilfen**

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Formen und Modelle sowohl auch nichtabnehmbare Cochlea- Implantatgeräte (CI) dürfen gemäß dem Bestimmungen des DGS und ICSD während des Spieles nicht getragen bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für alle Spiele gleich welcher Art. Zuwiderhandlungen werden wie bei Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis nach SpO – StO der Sparte Volleyball geahndet.
2. Die Feststellung des Verstoßes oder der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, das bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall festzuhalten und in den Spielberichtsbogen einzutragen.

## **§ 7 Vereinswechsel und Wartezeit**

1. Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Spielerpass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein.
2. Ein Verein kann die Freigabe nur dann verweigern, wenn der Spieler mit Beitragszahlungen oder Rückgaben von Vereinseigentum im Verzug ist.
3. Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 1 Monat. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre. Kopie der Meldung vom Einwohnermeldeamt ist innerhalb eines Monats nach Wohnortwechsel beizufügen.
4. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Passstelle. Eingereichte Anträge unterliegen der normalen Wartezeit.

5. Hat ein Verein keine Volleyballabteilung mehr oder hat sich der Verein vollständig vom Spielbetrieb zurückgezogen, können Spieler dieses Vereins ohne Sperre wechseln.
6. Während der Wartezeit bei Vereinswechsel kann ein Spieler mit Sondergenehmigung des Verbandsvolleyballwartes an einem Vereinsturnier teilnehmen. Für die Sondergenehmigung sind 10,00 € zu entrichten.
7. Spielerpässe, bei denen die Unterschrift im Spielerpass des Spielers fehlt, können von der Passstelle nicht bearbeitet werden und werden kostenpflichtig (Porto) zurückgeschickt.

## **§ 8 Schiedsrichter**

1. Der an den Meisterschaften und Turnieren teilnehmende Verein ist verpflichtet, zwei Schiedsrichter, einen Anschreiber und zwei Linienrichter zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter, die Anschreiber und die Linienrichter müssen auf dem Spielberichtsformular namentlich angegeben werden.
2. Bei Fehlen von Schiedsrichtern, Anschreibern und Linienrichtern muss die Spielgruppe Ersatzleute suchen und die Kosten für sie zu tragen (nach St0 § 3.5.)
3. Alle Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises müssen bei den Meisterschaften weiße oder schwarze Oberkleidung tragen. Diese können ein T-Shirt, Hemd, Bluse oder ein Pullover sein.
4. Die Namen (Vor- und Zuname) und Spielernummern werden vom Anschreiber in die Mannschaftsliste des Spielberichtes geschrieben. Der Kapitän oder der Trainer überprüft die Richtigkeit, trägt dann die Trikotnummern seiner Mannschaft ein und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Angaben seiner Mannschaft in der Mannschaftsliste des Spielberichtsformulars richtig sind.

## **§ 9 Pflichten der Vereine**

1. Der Platzverein ist für die ordnungsmäßige Herrichtung des Spielfeldes verantwortlich. Er muss pro Spielfeld Spielberichtsformulare, Kugelschreiber, Volleyballnetz, oben 70 mm Gurtband, unten 50 mm Gurtband, 4 Punkt Aufhängung mit 4 Spannleinen und Schnellspannern, Kevlarseil, 2 Seitenantenne und die Spielfeldmarkierung herrichten, nach Maßgabe DVV Regeln, zur Verfügung stellen. Für Beachvolleyball-Wettkampfnetz, Einfassungsband rundherum (Bandbreite 50 mm) und 2 Seitenantenne zur Verfügung stellen.
2. Jeder Verein und Ausrichter sind verpflichtet, selbst einen Verbandskasten mitzunehmen, Sanitäter oder Notarzt nur bei schweren Unfällen
3. Die Spielberichtsformulare müssen vom Platzverein sofort, spätestens am 2. Werktag nach der Veranstaltung, an die DGS-Volleyball-Passstelle geschickt werden. Dies gilt auch für Freundschaftsspiele und Vereinsturniere.

4. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, alles zu tun, dass DGS durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollen nach Möglichkeit versuchen, von öffentlichen Stellen o.a. eine Kostendeckungszusage zu bekommen, falls ein Defizit entstehen soll.
5. Ein Verein, der sich bereit erklärt hat, die Ausrichtung der DG-Volleyball-Meisterschaft/ DG-Beachvolleyball-Meisterschaft zu übernehmen, ist verpflichtet, diese Meisterschaften durchzuführen. Die Absage zur Durchführung der DGM muss mindestens 12 Monate vor der Ausrichtung erfolgen. Bei Absage unter 12 Monaten erhält der Verein eine Geldstrafe von 250.-€. Diese Summe soll an den Ersatzausrichter gezahlt werden, wenn dieser keine andere finanzielle Unterstützung zu erwarten hat.
6. Der ausrichtende Verein muss die Kosten der DGS-Sparte Volleyball (Reisekosten, Auslagen) bezahlen, wenn der Ausrichter ½ Jahr vor der Veranstaltung sich mit den Kostenvoranschlägen der DGS-Sparte Volleyball einverstanden erklärt oder keine Einwände hat. Der Ausrichter muss die Kosten der DGS-Sparte Volleyball innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung bezahlen.
7. Zu allen Volleyballveranstaltungen soll ein Kampfgericht (Schiedsrichter) aus erfahrenen Spielern gestellt werden, falls kein offizieller Schiedsrichter zur Verfügung gestellt werden kann.

## **§ 10 Einheitliche Sportbekleidung**

1. Zu allen Spielen müssen die Spieler einer Mannschaft in einheitlicher Sportbekleidung spielen. Gemäß den Ordnungen des DVV müssen die Trikots auf der Vorderseite und Rückseite in der Mitte Nummern tragen. Im Beachvolleyball müssen die gleichfarbige Trikots und Short tragen.
2. Bei Werbungen auf den Trikots gelten die Bestimmungen des DGS und DVV

## **§ 11 Ausländische Spieler**

1. In einer Mannschaft dürfen höchstens 2 ausländische Spieler mitwirken. Beim Einsatz von mehr als 2 ausländischen Spielern wird das Spiel für den betreffenden Verein mit Punkt- Satz- und Ballverlust (0:2, 0:3, 0:75) als verloren gewertet.
2. Im Beachvolleyball dürfen keine Ausländer mit spielen
3. Falls ausländische Spieler eingebürgert worden sind, muss dies sofort der Passstelle mitgeteilt werden. Dabei muss eine Kopie der amtlichen Bestätigung vorgelegt werden. Solange keine Bestätigung vorgelegt werden kann, gelten sie als Ausländer.
4. Unter "Ausländer" sind auch Staatenlose und Asylbewerber zu verstehen.
5. Bei Unklarheiten, Schwierigkeiten und Zweifelsfällen kann Auskunft beim Verbandsvolleyballwart eingeholt werden.

## **§ 12 Repräsentativspiele ( Auswahlspiele)**

1. Repräsentativspiele können nur von der DGS-Sparte Volleyball durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände oder Vereine durchführen. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften aus zwei oder mehreren Vereinen.
2. Landessportverbände dürfen mit vorheriger Genehmigung durch die Sparte Volleyball Spiele gegen Auslandsverbände (Region) durchführen.
3. Der Einsatz von Spielern bei Repräsentativspielen (Länderspiele, Europameisterschaften, Deaflympics) wird vom Verbandsvolleyballwart dem DGS-Präsidium vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung für deren Einsatz trifft das DGS-Präsidium.
4. Wenn ein Verein einen Auswahlspieler für ein Repräsentativspiel abstellen muss, aber am selben Tag ein Pflichtspiel austragen soll, kann der Verbandsvolleyballwart das Pflichtspiel absetzen und auf einen neuen Termin verlegen.
5. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für die DGS-Volleyball-Nationalmannschaft/ DGS-Beachvolleyball-Nationalmannschaft abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, andernfalls muss sofort schriftlich eine Begründung angegeben werden.
6. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder der Verein den Spieler daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Spieler für bis zu drei Pflichtspiele gesperrt wird. Den Verein erwartet eine Strafe nach der Strafordnung.

## **§ 13 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren**

1. Die Genehmigungsanträge sind schriftlich und vierfach auf einem Formblatt mit Angaben der Turnierausschreibung, Teilnahme der Mannschaften mit Vereinsangaben und des Zeitplanes zuerst an den zuständigen Gehörlosen-Landes-Sportverband bzw. Landesvolleyballwart einzureichen. Nach Überprüfung erfolgt die Weiterleitung an den Verbandsvolleyballwart.
2. Die Genehmigungsanträge müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung beim Verbandsvolleyballwart vorliegen.
3. Damen, und Herrenturniere an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen zwei Genehmigungen eingeholt werden.
4. Nimmt an einem Turnier auch eine ausländische Mannschaft teil, so muss zusätzlich auch die Genehmigung vom EDSO über die Sparte Volleyball spätestens 3 Monate vor dem Termin eingeholt werden.
5. Fällt das Volleyballturnier aus einem bestimmten Gründe aus (z. B. geringe Teilnahmemeldungen oder sonstiges), dann ist der Veranstalter verpflichtet, den Ausfall des

Turniers den zuständigen Stellen, insbesondere der Passstelle, innerhalb von 3 Tagen nach dem Veranstaltungstermin zu melden.

6. An einem ganztägigen Spielverkehr dürfen höchstens 12 Mannschaften (Damen- und Herrenmannschaften zusammen) teilnehmen, müssen mindestens 3 Felder vorhanden sind. Stehen weniger Spielfelder zur Verfügung oder kann das Turnier nur halbtags durchgeführt werden, dürfen nur entsprechend weniger Mannschaften teilnehmen.. Der Spielablauf (Gewinnsätze und Anzahl der Spiele) soll im Rahmen bleiben und darf nicht die Gesundheit der Teilnehmer gefährden.
7. Sportvereine, die an Turnieren der Ortsvereine teilnehmen, unterliegen der Genehmigung. Ortsvereine zahlen doppelte Gebühren.
8. Wenn ein Ortsverein zusammen mit einem Sportverein die Veranstaltung durchführt, muss die Genehmigung beim Verbandsvolleyballwart eingeholt werden.

#### **§ 14 Sondergenehmigung und Leihspieler**

1. Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandvolleyballwart erteilt werden. Die Antragstellung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.
2. Leihspieler, die bei den Indoor Turnieren (gemäß SpO §3.Abs.1 Pkt. i) von anderen Vereinen ausgeliehen werden bedürfen der Genehmigung beider Vereine. (Laut Ausschreibung) Die Gebühr für die Leihspieler beträgt 10,00 Euro pro Spieler und Turnier.
3. Für Schüler und Jugendlichen werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Genehmigung wird auch an die Passstelle zur weiteren Information weitergeleitet.

#### **§ 15 Spielverlusterklärung**

1. Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern,
2. lässt er das nicht berechnete Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler/Spielerin unbewusst oder bewusst zu.
3. bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab,
4. verschuldet er einen Spielabbruch,
5. tritt er absichtlich fahrlässig oder nicht rechtzeitig mit weniger als 6 Spielern an oder verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen als Verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.

6. Treten einer von beiden Mannschaften nicht an, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen als Verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß der Strafordnung.

## **§ 16 Spielerpass und Spielberechtigungen**

1. Den Spielerpass und die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Passstelle ausgestellt bekommen. Nach Vorschriften und Bestimmungen des DGS und ICSD müssen hörgeschädigte Personen der Sparte Volleyball ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD und innerhalb des DGS geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze (z.Zt. 55 Dezibel) entsprechen. Entspricht das Audiogramm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt der Test nicht die geforderte Norm, so kann keine Spielberechtigung erteilt werden.
2. Jede Änderung und Eintragung auf dem Spielerpass, z.B. Umbenennung des Vereinsnamens u.a. darf nur die Passstelle vornehmen. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
3. Bei Antrag auf Neuausstellung eines Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vordruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen:
  - a) Ein Hörtest – Audiogramm
  - b) Ein Passfoto neueren Datums
  - c) Gelber DGS-Verbandspass mit Lichtbild, Angaben zur Person, Sportart und Unterschrift des Spielers. Im DGS-Verbandspass müssen die Dezibel-Werte des Hörtests eingetragen sein. Die gesamten Unterlagen sind zuerst direkt an die DGS-Geschäftsstelle zu senden.
4. Bei Vereinswechsel ist der vorhandene Spielerpass mit dem Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag einzureichen. Dazu muss auch der gelbe DGS-Verbandspass mit dem Freigabeeintrag des letzten Vereins in der Sparte Volleyball mit eingereicht werden. Ein Hörtest-Audiogramm ist nur dann erforderlich, wenn die Eintragung der Hörschädigung in dem gelben DGS-Verbandspass noch nicht vorgenommen worden ist. Ohne Einreichung des gelben DGS-Verbandspasses kann keine Bearbeitung durch die Passstelle erfolgen.

## **§ 17 Senioren- Volleyball**

1. Teilnahmeberechtigter Spieler ist, wer das 30. Lebensjahr, vollendet hat. Findet die Meisterschaft das Turnier im Januar statt, und der Spieler wird erst im Februar 30, alt, dann darf er noch nicht im Januar eingesetzt werden.
2. Die Netzhöhe beträgt bei Damen 2,24 m, bei Herren 2,43 m, Mixed 2,35 m
3. Es besteht Spielpasspflicht mit Wettkampf-Spielberechtigung im gelben DGS - Verbandspass durch die DGS -Sparte Volleyball.

## **§ 18 Mixed - Volleyball**

1. Eine Mixed-Volleyballmannschaft besteht aus 3 weiblichen und 3 männlichen Spielern. Es darf auch mit 4 weiblichen und 2 männlichen Spielern gespielt werden. Für Beachvolleyball-Mixedmannschaft besteht aus 1 weiblichen und 1 männlichen Spielern
2. Es besteht Spielpasspflicht mit Wettkampfspiel-Berechtigung im gelben DGS - Verbandspass durch die DGS – Sparte Volleyball.
3. Beach-Mixed-Turniere und Mixed-Volleyball-Turniere sind genehmigungspflichtig, auch bei Teilnahme im Ausland. Die Netzhöhe beträgt 2,35 m.
4. Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit amtlichem Lichtbildausweis ausweisen. Dieser Vorfall muss von dem Schiedsrichter im Spielberichtsbogen vermerkt werden zwecks Feststellung der Richtigkeit der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Nichtvorlage erhält der Verein gemäß St0 eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Pässe.
5. Bei Pflichtspielen gegen Gehörlose dürfen Hörende nicht eingesetzt werden. Die Satzung des ICSD ist bindend für den DGS.

## **§ 19 Breitensport / Freizeitsport – Volleyball**

1. Breitensport /Freizeitsport-Turniere sind genehmigungspflichtig, auch bei Teilnahme im Ausland.
2. Sportler müssen im Besitz des gelben DGS-Verbandspasses sein.
3. Bei Turnieren braucht keine Eintragung der Wettkampf-Spielberechtigung durch die DGS-Sparte Volleyball vorgenommen werden. Die festgelegte Norm der Dezibelgrenze muss im gelben DGS – Verbandspass eingetragen sein.

## **§ 20 Beach- Volleyball**

1. Beach- Volleyball-Turniere sind genehmigungspflichtig, auch bei Teilnahme im Ausland.
2. Es besteht Spielpasspflicht mit der Wettkampfspiel -berechtigung durch die DGS – Sparte Volleyball im gelben DGS – Verbandspass.

## **§ 21 Dopingverbot**

1. Es sind die einschlägigen Bestimmungen des DSB, IOC, DVV, FIBV, CEV, ICSC, ED-SO und DGS zu beachten. Sie sind bindend für alle Sportler.

2. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die/ derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, das er/ sie nach Maßgabe der DSB-Rahmen Richtlinien (§§ 2-5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Verteilung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6-15 der DSB – Rahmen- Richtlinien) unwiderruflich vermutet.
3. Ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt ist die/ der gegen die/ den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Verteilung oder sonstiger Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine verhängte Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird.
4. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers/ der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Darüber hinaus wird der Athlet/ die Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
6. im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,
7. Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2,5 Jahren bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt auch bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.
8. Bei der Festlegung der Wettkampfsperre sind der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.
9. Die Anerkennung darüber hinaus gehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
10. Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athleten ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihm/ ihr aus demselben Anlass beschließt.

## **§ 22 Spielverkehr**

1. Spielsystem bei allen Meisterschaftsspielen:  
Bei 1 - 5 Teilnehmern Jeder gegen Jeden  
Bei 6 Teilnehmern 2 Gruppen mit Kreuzspielen  
Bei 7 Teilnehmern Spezial-System  
Bei 8 Teilnehmern 2 Gruppen ohne Kreuzspiele  
Bei 9 Teilnehmern 3 Gruppenspiele

Bei mehreren Teilnehmern werden vom Fachwart und Technischer Leiter in verschiedenen Spielsystemen festgelegt.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Es ist allen Vereinen und ihren Mitgliedern nicht erlaubt, gegen oder für einen Nichtverbandsverein bzw. nicht zugelassene Mannschaft zu spielen.
2. Jeder Verein, der keine Volleyballabteilung bzw. Volleyballmannschaft gemeldet haben, darf kein Volleyballspiel oder Turnier durchführen.
3. In Ausnahmefällen kann der Verbandsvolleyballwart eine Genehmigung gegen eine zu entrichtende Gebühr erteilen.
4. Im Streitfalle über Schadenersatzleistungen entscheidet das zuständige Sportgericht.
5. Der Verbandsvolleyballwart und das Verbandssportgericht können eine Vereins-sperre auf eine bestimmte Zeitspanne festlegen, wenn ein Verein trotz wiederholter Aufforderungen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht nachkommt.